

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum | Germany

DER REKTOR

Andrej Warkentin

Justitiariat
Gebäude UV 3/356
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum



www.uv.rub.de/justiz/

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
31.07.2017

Unser Zeichen | Unsere Nachricht vom

Datum
30. August 2017

Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrter Herr Warkentin,

in Ihrer E-Mail vom 31.07.2017 stellten Sie eine Anfrage unter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) bezüglich der Offenlegung der durch die RUB gezahlten Subskriptionskosten (Kosten für Zeitschriftenabonnements) für die folgenden wissenschaftlichen Verlage für die Jahre 2010 bis 2016:

- Wiley
- Springer
- Oxford University Press
- Taylor & Francis
- Sage
- Cambridge University Press
- Elsevier
- Nature Publishing Group
- Royal Society of Chemistry
- Institute of Physics Publishing (IOP)

Ihren Antrag lehne ich ab.

I.

Die erbetenen Daten sind nach § 6 Satz 1 Ziff. b. IFG NRW geheimhaltungsbedürftig.

Danach ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, „soweit und solange [...] durch die Bekanntgabe der Information [...] der Erfolg einer bevorstehenden behördlichen Maßnahme erheblich beeinträchtigt würde“.

Die Ruhr-Universität steht in laufenden Verhandlungen mit den angesprochenen Verlagen, zum Teil werden diese auch zentralisiert geführt. Diese Verhandlungen würden durch eine Offenlegung auch der Preisgestaltung der Vergangenheit in ihrem Erfolg beeinträchtigt, da die jeweiligen Verlage, mit denen einzeln verhandelt wird, auf diese Weise von den Preisgestaltungen ihrer Konkurrenten erfahren würden.

Dies würde die Verhandlungsposition der Ruhr-Universität und der beteiligten anderen Universitäten schwächen und somit den Erfolg dieser Maßnahme erheblich beeinträchtigen.

II.

Auch § 8 IFG NRW steht Ihrem Auskunftsbegehren entgegen.

Gemäß § 8 IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird, dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Schaden entstehen würde und die Allgemeinheit kein überwiegendes Interesse an der Gewährung des Informationszugangs hat. Informationen in diesem Sinne sind nach § 3 IFG NRW alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden.

1. Bei den beantragten Informationen handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Als solche werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen verstanden, die in Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem bestimmten Personenkreis bekannt und damit nicht offenkundig sind, nach dem erkennbaren Willen des Unternehmens und nach dessen berechtigtem und schutzwürdigem wirtschaftlichen Interessen geheim gehalten werden sollen. Die Zahlungen an die Verlage als Kosten für die Zeitschriftenabonnements stehen im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Verlage. Diese sind nur einem begrenzten Personenkreis und nicht der Allgemeinheit zugänglich und die Verlage haben kein Interesse an einer Offenlegung. Sie verfügen auch über ein berechtigtes und schutzwürdiges wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung der Information, da eine Offenlegung ihre Verhandlungsposition schwächen und im Vergleich zu anderen Verlagen dadurch ein Wettbewerbsnachteil eintreten kann.

2. Es könnte demnach durch die Bekanntgabe ein wirtschaftlicher Schaden bei dem Verlag entstehen, der auch nicht nur geringfügig wäre.

3. Demgegenüber müsste das Interesse der Allgemeinheit an dem Informationszugang überwiegen. Es besteht jedoch schon kein Interesse der Allgemeinheit an der Gewährung des Informationszugangs.

a) Das Interesse der Allgemeinheit, wie es auch Ausdruck finden mag in den von Ihnen zitierten Presseartikeln, besteht zum einen in der Auskunft über die Verwendung öffentlicher Gelder. Zum anderen besteht aber ein Allgemeinheitsinteresse an der effizienten Verwendung dieser Gelder. Im vorliegenden Fall würde, wie bereits dargestellt, die Verhandlungsposition der Ruhr-Universität erheblich geschwächt durch die Offenlegung der gewünschten Informationen. Die Verlage würden diese zum eigenen Vorteil nutzen. Hierdurch würden schlechtere Verhandlungsergebnisse erzielt werden und somit mehr Steuergeld ausgegeben werden als nötig. Bei Offenlegung der Daten besteht die Gefahr einer gegenseitigen Preisanpassung. Auch der gesetzgeberischen Wertung hinter den Normen zum Wettbewerbs- und Kartellrecht kann entnommen werden, dass der hierdurch ausgeschaltete Wettbewerb nicht im Sinne eines Allgemeininteresses sein kann.

b) Es würde der Allgemeinheit im Übrigen ebenfalls ein mehr als nur geringfügiger Schaden entstehen. Aufgrund der insgesamt hohen Verhandlungssummen wäre bereits auch nur eine durch die Anfrage bedingte kleinere Kostensteigerung für die steuerfinanzierten Hochschulen eine große Belastung.

III.

Andere Anspruchsgrundlagen als das IFG NRW sind nicht ersichtlich. Die von Ihnen genannten Gesetze UIG NRW und VIG sind nicht einschlägig.

IV.

Dieser Bescheid erfolgt vorab per E-Mail, ein inhaltsgleiches Schreiben mit heutigem Datum wird Ihnen zugestellt. Ich bitte um Bestätigung des Eingangs der E-Mail sowie um Mitteilung einer Anschrift.

Gebührenentscheidung: Diese Entscheidung ergeht gem. § 11 Abs. 1 S. 2 IFG NRW gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen (Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012, GV.NRW 2012, S. 548) erhoben werden.

Unabhängig von der genannten verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeit haben Sie gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW das Recht, den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen. Hierdurch wird der Ablauf verwaltungsverfahren- bzw. verwaltungsgerichtlicher Fristen jedoch nicht berührt. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie im Internet unter <https://www.ldi.nrw.de>.

Ferner wird darum gebeten, dass etwaige personenbezogene Daten sowie die Kontaktdaten von Mitgliedern und Angehörigen der Ruhr-Universität Bochum durch Sie bzw. durch das mit Ihnen ersichtlich verbundene Format nicht öffentlich zugänglich gemacht werden (insbesondere nicht auf den Webseiten des Portals www.fragdenstaat.de).

Mit freundlichen Grüßen

